



vorab per Fax

Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Str. 77-79
A-1060 Wien

mobilkom austria AG & Co KG
Obere Donaustraße 29 A-1020 Wien
Mobil: +43 664
Tel.: +43 1 331 61 2172
Fax: +43 1 331 61 2159
E-Mail: w.billeth@mobilkom.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		TRZ 2243-REG/03	27.10.2003

Stellungnahme zum EEN-V Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

mobilkom austria nimmt die angebotene Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahr und darf wie folgt ausführen:

ad § 3 Abs. 2

Die Forderung nach einem zur Anzeige und Speicherung geeigneten Format für elektronische EENs ist nachvollziehbar und sinnvoll. Hinsichtlich der Weiterverarbeitungsmöglichkeiten vertritt mobilkom austria jedoch die Auffassung, dass dies insbesondere aus Gründen der Daten- und Rechtssicherheit (z.B. Vorlage manipulierter EENs in Zivilverfahren) nicht sinnvoll erscheint.

Die Worte „und Weiterverarbeitung“ sollten daher gestrichen werden.

ad § 3 Abs. 3

Das im EEN-V Entwurf vorgesehene Recht, dass die Teilnehmer den EEN in Papierform nicht nur einzeln im Bedarfsfalle, sondern generell auf die Dauer des Vertragsverhältnisses bestellen können, verursacht den Betreibern nur unnötige Kosten und bringt auch hinsichtlich der Kostenkontrolle nicht viel, da z.B. die Kontrolle ob man im „günstigsten“ Tarif telefoniert anhand der allgemeinen Rechnungsdaten in den meisten Fällen einfacher ist, als mittels EEN.

Abs. 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Alternierend könnten auch die Worte „oder für die Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses“ gestrichen werden.

**ad § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Z. 4**

Die Bestimmung des § 100 TKG, wonach der Teilnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen EEN mit unverkürzten passiven Teilnehmernummern verlangen kann, lädt u.E. geradezu zum Missbrauch ein. Um diesem Missbrauch auch nicht noch mehr Vorschub zu leisten, erscheint es uns sinnvoll, dass die Betreiber für diese Sonderform des EENs ein angemessenes Entgelt verlangen dürfen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bereits ein kostenloser EEN mit verkürzten Rufdaten im Sinne des § 100 TKG jedenfalls den Gesetzeszweck, nämlich den der Entgeltkontrolle, ausreichend erfüllt.

§ 4 Abs. 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „... , die über den Einzelentgeltnachweis nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ...“

§ 5 Abs. 1 Z 4 sollte daher wie folgt lauten: „4. verkürzte passive Teilnehmernummer sowie“

ad § 6 Abs. 1

Die starre Festlegung auf eine Verkürzung von 3 Stellen erscheint uns nicht sinnvoll, da dies bei vielen Betreibern, auch bei mobilkom austria, zu unnötigen Kosten führt. Sollte die RTR daher die Meinung vertreten, dass eine Verkürzung von mehr als 3 Stellen die Kontrollmöglichkeiten der Verbraucher zu stark einschränkt, plädiert mobilkom austria für die Umformulierung des 1. Satzes auf „... sind mindestens die letzte, maximal jedoch die drei letzten aufeinander ...“.

Eine generelle unverkürzte Wiedergabe von Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste (09xx) und Rufnummern im öffentlichen Interesse (Rufnummerngasse 1) wird von mobilkom austria entschieden abgelehnt. Abgesehen von den enormen Kosten für die Realisierung, die letztendlich von den Kunden zu tragen sein werden, widerspricht dieses Ansinnen dem § 100 TKG, der bei verkürzten EENs eine vollständige Darstellung der passiven Teilnehmernummer ausdrücklich nur in jenen Fällen erlaubt, in denen die Tarifierung nur im Falle der Wiedergabe der ungekürzten Rufnummer ersichtlich ist, wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass sicherlich mehr als 99% aller Rufnummern für kalkulierbare Mehrwertdienste auch bei Verkürzung um 3 Stellen tarifmäßig eindeutig zuordenbar sind. Ebenso ist für mobilkom austria nicht nachvollziehbar, warum für die Entgeltkontrolle die vollständige Wiedergabe der passiven Teilnehmernummer von z.B. Rufen zum Callcenter von ÖAMTC und ARBÖ (120, 123) oder Zeitansage (1503) notwendiger erscheint als bei einem Anruf der Zentrale von mobilkom austria (01/33161).

Der zweite Satz ist daher aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen.

ad § 6 Abs. 2

Da eine Umstellung von EEN mit und ohne Verkürzung während einer laufenden Rechnungsperiode nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar wäre und um den diesbezüglichen – von mobilkom austria geteilten – Intentionen der RTR unmissverständlich zu entsprechen, schlagen wir vor Abs. 2 wie folgt zu ändern:



„ ... informieren wird, sind ab der dem Zeitpunkt des Einlangens der notwendigen schriftlichen Erklärung des Teilnehmers beim Betreiber folgenden Abrechnungsperiode die passiven Teilnehmernummern im Einzelentgeltnachweis vollständig anzugeben.

ad § 8 Abs. 1

Der Vorteil für die Teilnehmer bei der Kostenkontrolle, wenn bei Transfervolumenabrechnung Sessionen, die länger als 4 Stunden dauern, im EEN in mehreren Zeitabschnitten darzustellen sind, ist für mobilkom austria nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil, u.E. dürfte eine entgeltirrelevante Zergliederung einer Session mehr Missverständnisse und Teilnehmerfragen („Aber ich bin doch am xx.xx.2003 nur einmal ins Internet eingestiegen und nicht 3 mal, wie im EEN ausgewiesen. Da muss sich ein Dritter auf meine Kosten eingeloggt haben!“) nach sich ziehen, als damit verhindert werden könnten. Zu weiteren Problemen und Missverständnissen kann es in diesem Zusammenhang kommen, wenn – wie z.B. bei A1 GPRS Basis – begonnene Datenpakete pro Session verrechnet werden.

Aus diesen Gründen sollte der dritte Satz von Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden.

ad § 9

Aufgrund der Vorlaufzeiten unserer Softwarelieferanten und den notwendigen Testläufen vor Aufnahme des Echtbetriebs ist eine vollständige Umsetzung der EEN-V selbst für den Fall, dass alle unsere Änderungsvorschläge berücksichtigt werden, bis zum 1. März 2004 nicht möglich.

Sollte die endgültige EEN-V jedoch bis längsten 5.12.2003 kundgemacht werden, ist bei Berücksichtigung unserer Änderungswünsche der 1. April 2004 realistisch, andernfalls der 1. Juli 2004.

Wir ersuchen daher dies bei § 9 entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter Billeth".

Walter Billeth
Telekommunikations-
und Kundenrecht